



**DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft
Berlin**

WKN: A3E5DA / ISIN: DE000A3E5DA0

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2026

Eindeutige Kennung: DEAG260825GM

Am

Dienstag, den 25. August 2026, um 11:00 Uhr MESZ

findet im

Meistersaal,

Köthener Straße 38, 10963 Berlin,

die

ordentliche Hauptversammlung

der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

statt.

Hierzu laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre* herzlich ein.

**Sofern in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet wird, erfolgt dies ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.*

I. TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts und Konzernlageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2025**

Die Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 1 sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.deag.de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich und werden ferner in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss gemäß § 172 AktG festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung eines ehemaligen Vorstandsmitglieds für das Geschäftsjahr 2024**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 1. Juli 2025 hatte die Beschlussfassung über die Entlastung von Prof. Peter Schwenkow als Mitglied des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 vertagt. Diese Entlastung soll nun nachgeholt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Prof. Peter Schwenkow als im Geschäftsjahr 2024 amtierendes Mitglied des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenberichten und sonstigen Finanzinformationen bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenberichten und sonstigen unterjährigen Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG, die vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung aufgestellt werden und soweit die prüferische Durchsicht beauftragt wird, zu wählen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gem. § 96 Abs. 1 AktG i. V. m. § 101 Abs. 1 AktG und § 95 Abs. 1 AktG i. V. m. § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus vier Mitgliedern als Anteilseignervertreter, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Amtszeit der gegenwärtig amtierenden Aufsichtsratsmitglieder Tobias Buck und Vincent Wobbe endet mit dem Ablauf dieser ordentlichen Hauptversammlung. Daher sollen zwei Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen jeweils im Wege der Einzelwahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft wiederzuwählen:

- 6.1 Tobias Buck, selbständiger Unternehmensberater und Investor im Bereich der herstellenden Industrie, Konsumgüter sowie in den Bereichen Internationale Medien & Entertainment, wohnhaft in London, Großbritannien,
- 6.2 Vincent Wobbe, Investment Professional als Head of Public Markets Investments und Co-Head des Equity Capital Markets Teams der Apeiron Investment Group Ltd., wohnhaft in London, Großbritannien.

Die Wahl erfolgt jeweils ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. August 2026 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten haben der Gesellschaft im Vorfeld mitgeteilt, die Wahl in den Aufsichtsrat anzunehmen, und versichert, dass sie jeweils den zu erwartenden Zeitaufwand für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft aufbringen können.

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zu Ergebnisabführungsverträgen mit der Wizard Live GmbH, Frankfurt am Main, und der DEAG Festivals GmbH, Berlin

Die Gesellschaft beabsichtigt, (i) mit der Wizard Live GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 58009 sowie (ii) mit der DEAG Festivals GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 61062 B, inhaltlich gleichlautende Verträge abzuschließen, nach denen sich die Wizard Live GmbH bzw. die DEAG Festivals GmbH jeweils als Organgesellschaft verpflichten, ihren jeweiligen gesamten Gewinn an die Gesellschaft als Organträgerin abzuführen (im Folgenden jeweils ein „**Ergebnisabführungsvertrag**“). Der Ergebnisabführungsvertrag mit der Wizard Live GmbH bzw. mit der DEAG Festivals GmbH soll jeweils den folgenden Wortlaut haben:

„PRÄAMBEL

Die Organgesellschaft ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Organträgerin, welche unmittelbar 100 % des Stammkapitals und der Stimmrechte an der Organgesellschaft hält. Die Parteien beabsichtigen den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages mit Wirkung zum 01. Januar 2026.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer (§ 5) ihren gesamten Gewinn im Sinn und Umfang von § 301 AktG, ggf. vermindert um Zuweisungen zu den Gewinnrücklagen gem. Absatz (2), an die Organträgerin abzuführen.*
- (2) Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB nur insoweit einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete Gewinnrücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Organträgerin dies verlangt.*
- (3) Die Abführung aus Erträgen aus vorvertraglichen Rücklagen jeder Art ist ausgeschlossen.*
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.*

§ 2 Gewinnermittlung

- (1) *Gewinn und Verlust der Organgesellschaft sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln. Als Gewinn gilt der nach den Vorgaben des § 301 AktG (analog) zu ermittelnde Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.*
- (2) *Die Organträgerin kann hinsichtlich der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten Weisungen erteilen.*

§ 3 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG (analog) in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4 Informationsrecht

Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der Organgesellschaft zu erteilen.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) *Der Vertrag wird mit notariell beurkundeter Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft, der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Eintragung ins Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Er gilt mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er ins Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.*
- (2) *Dieser Vertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft aufgrund dieses Vertrages erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund, der sowohl die Organträgerin als auch die Organgesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die*

Organträgerin die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft verliert, die steuerlichen Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nicht mehr vorliegen oder im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.

- (3) Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 erst am ersten Tag des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.*
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.*

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses – bedürfen der Schriftform.*
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.*
- (3) Die Parteien verpflichten sich, im Fall einer Änderung einer oder mehrerer für die Regelungen dieses Vertrages maßgeblichen (steuer-)rechtlichen Vorschriften oder ihrer Anwendung durch Rechtsprechung und Verwaltungspraxis diesen Vertrag so anzupassen, dass dem ursprünglich verfolgten Zweck dieses Vertrages trotz der Änderung so weit wie möglich entsprochen wird.*
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Berlin.“*

Die Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Wizard Live GmbH und der DEAG Festivals GmbH. Der jeweilige Ergebnisabführungsvertrag muss daher weder eine Ausgleichszahlung noch eine Abfindung für außenstehende Aktionäre bzw. Gesellschafter der jeweiligen Organgesellschaft vorsehen. Der jeweilige Ergebnisabführungsvertrag wird zur Herstellung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft abgeschlossen und bedarf zu seiner Wirksamkeit unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführungen der Wizard Live GmbH und der DEAG Festivals GmbH haben jeweils einen ausführlichen gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG erstattet, in dem der Abschluss des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages und seine Bestimmungen im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Der jeweilige gemeinsame Bericht ist zusammen mit den weiteren jeweils zugänglich zu machenden Unterlagen gemäß § 293f AktG vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter

<https://www.deag.de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 7.1 Dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft als Organträgerin und der Wizard Live GmbH als Organgesellschaft wird zugestimmt.
- 7.2 Dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft als Organträgerin und der DEAG Festivals GmbH als Organgesellschaft wird zugestimmt.

8. Beschlussfassung über eine Änderung von § 4 Abs. 3 der Satzung (Eintragung in das Aktienregister)

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung haben Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen. Ferner legt § 4 Abs. 3 der Satzung fest, unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in das Aktienregister im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, zulässig ist.

Es hat sich herausgestellt, dass insoweit die Beschränkung auf höchstens 3 % des satzungsmäßigen Grundkapitals je eingetragenen Legitimationsaktionär unpraktikabel ist. Um Verwaltungsaufwand bei den Aktionären und der Gesellschaft zu reduzieren, soll die entsprechende Beschränkung aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Aktionärinnen und Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben

werden. Ferner ist mitzuteilen, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören.“

II. ANLAGEN UND BERICHTE ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN

Zu Tagesordnungspunkt 7: Berichte zu den Ergebnisabführungsverträgen mit der Wizard Live GmbH und der DEAG Festivals GmbH

Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführungen der Wizard Live GmbH und der DEAG Festivals GmbH haben jeweils einen ausführlichen gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG erstattet, in dem der Abschluss des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages und seine Bestimmungen im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Der jeweilige gemeinsame Bericht ist zusammen mit den weiteren jeweils zugänglich zu machenden Unterlagen gemäß § 293f AktG vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter

<https://www.deag.de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich. Die entsprechenden Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

III. GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung EUR 22.481.431,00 und ist eingeteilt in 22.481.431 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt daher 22.481.431 Stimmrechte.

Aus eigenen Aktien steht der Gesellschaft kein Stimmrecht zu. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung 615 eigene Aktien. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung daher 22.480.816 Stück.

IV. TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinladung Zeitangaben in der für Deutschland geltenden mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ). Die koordinierte Weltzeit (UTC) entspricht der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) minus zwei Stunden.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts; Umschreibestopp

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig bei der Gesellschaft anmelden.

Die Anmeldung muss spätestens am **18. August 2026, 24:00 Uhr** bei der nachstehend genannten Anmeldestelle

HCE Consult AG

Anmeldestelle DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

Postfach 820335

81803 München

Deutschland

E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

zugehen („Anmeldestelle“). Die Anmeldung muss in Schriftform (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Alternativ kann die Anmeldung auch bis zum 18. August 2026, 24:00 Uhr, elektronisch unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice unter der Internetadresse

<https://www.deag.de/investor-relations/hauptversammlung/>

erfolgen. Die individuellen Zugangsdaten zur Nutzung dieses passwortgeschützten Internetservice werden den Aktionären zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandt.

Ohne ordnungsgemäße Anmeldung zur Versammlung können Aktionäre nicht an der Versammlung teilnehmen und keine Aktionärsrechte, insbesondere nicht das Stimmrecht, ausüben. Auch die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder Dritte erfordert die fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung.

Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen nach § 67 Abs. 2 S. 1 AktG Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen. Für die Anzahl der einem ordnungsgemäß angemeldeten Aktionär in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich.

Aus arbeitstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom **Ablauf des 18. August 2026** bis zum Schluss der Hauptversammlung am **25. August 2026** keine Umschreibungen im

Aktienregister vorgenommen (sogenannter „Umschreibestopp“). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am **18. August 2026**. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenanntes „Technical Record Date“) ist daher der **18. August 2026, 24:00 Uhr**.

Der Umschreibestopp bedeutet keine Sperre für die Verfügung über die Aktien. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem **18. August 2026** bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Stimmrechte und sonstige Aktionärsrechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben Stimmrechte und sonstige Aktionärsrechte bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister Eingetragenen. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

2. Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

a) *Bevollmächtigung eines Dritten*

Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, jedoch nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, können ihre Stimmrechte und ihre sonstigen Aktionärsrechte unter entsprechender Vollmachterteilung durch Bevollmächtigte ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen – soweit nicht ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG gleichgestellte Organisation oder Person bevollmächtigt werden soll – der Textform. Zur Erteilung der Vollmacht kann das auf der Eintrittskarte befindliche Vollmachtsformular genutzt werden. Darüber hinaus kann ein Vollmachtsformular auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.deag.de/investor-relations/hauptversammlung/>

heruntergeladen oder unter folgender Adresse angefordert werden:

HCE Consult AG

Anmeldestelle DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

Postfach 820335

81803 München

Deutschland

E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten erbracht werden oder der Gesellschaft vorher unter der vorstehend genannten Adresse zugehen. In letztgenanntem Fall werden die Aktionäre zur organisatorischen Erleichterung gebeten, den Nachweis bis spätestens **24. August 2026, 24:00 Uhr**, an die vorstehend genannte Adresse zu übermitteln.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere diesen nach § 135 AktG gleichgestellte Organisation oder Person bevollmächtigt werden soll, besteht – in Ausnahme zu vorstehendem Grundsatz – weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft ein Textformerfordernis. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen gleichgestellten Organisationen oder Personen, die bevollmächtigt werden sollen, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere diesen nach § 135 AktG gleichgestellte Organisation oder Person bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb rechtzeitig mit dieser über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen.

b) Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als Service an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Erteilung der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und die Erteilung von Weisungen bedürfen der Textform. Ein Formular, von dem bei der Vollmacht- und Weisungserteilung Gebrauch gemacht werden kann, wird mit der Eintrittskarte zugesandt, auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.deag.de/investor-relations/hauptversammlung/>

zum Herunterladen bereitgestellt und unabhängig davon auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich übermittelt.

Das Verlangen ist zu richten an:

HCE Consult AG

Anmeldestelle DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

Postfach 820335

81803 München

Deutschland

E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmacht nebst Weisungen bis spätestens **24. August 2026, 24:00 Uhr**, an die vorstehend genannte Adresse zu übermitteln. Alternativ kann die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch bis zum 24. August 2026, 24:00 Uhr, elektronisch unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice unter der Internetadresse

<https://www.deag.de/investor-relations/hauptversammlung/>

erfolgen. Die individuellen Zugangsdaten zur Nutzung dieses passwortgeschützten Internetservice werden den Aktionären zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandt.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Ausübung der Stimmrechte nach eigenem Ermessen ist ausgeschlossen. Ohne ausdrückliche Weisungen werden sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter der Stimme zum betreffenden Abstimmungspunkt enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen; dies gilt auch für in der Hauptversammlung gestellte Anträge von Aktionären (z. B. Gegenanträge, Wahlvorschläge oder Verfahrensanträge), die nicht zuvor angekündigt worden sind.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Vollmachten oder Weisungen zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Frage- oder Rederechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Die persönliche Teilnahme des Aktionärs oder die Teilnahme eines Bevollmächtigten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf einer gegebenenfalls zuvor erteilten Vollmacht und gegebenenfalls zuvor erteilter Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Unberührt davon ist die Bevollmächtigung und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie deren Änderung und Widerruf auch während der

Hauptversammlung durch den teilnehmenden Aktionär oder seinen bevollmächtigten Vertreter möglich.

3. Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

a) *Ergänzungsanträge zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG*

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00, dies entspricht 500.000 Aktien, erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen muss bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens 24 Tage vor der Versammlung (der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen) und damit am **31. Juli 2026, 24:00 Uhr**, schriftlich unter der Adresse

DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

– Vorstand –

Potsdamer Straße 58

10785 Berlin

oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB (d.h. zwingend mit qualifizierter elektronischer Signatur) per E-Mail an:

hauptversammlung@deag.de

eingehen.

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass er/sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber der Aktien ist/sind und dass er/sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag hält/halten. Bei der Berechnung dieser Frist sind §§ 70 und 121 Abs. 7 AktG zu beachten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen

davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.deag.de/investor-relations/hauptversammlung/>

veröffentlicht.

b) *Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG*

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär einen Gegenantrag zu einem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übersenden. Ein Gegenantrag ist nach näherer Maßgabe von § 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse spätestens am **10. August 2026, 24:00 Uhr**, eingeht.

Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG der Gesellschaft einen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übermitteln. Ein Wahlvorschlag ist nach näherer Maßgabe von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse spätestens am **10. August 2026, 24:00 Uhr**, eingeht.

DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

Potsdamer Straße 58

10785 Berlin

oder per E-Mail an:

hauptversammlung@deag.de

Rechtzeitig eingehende Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden im Internet unter

<https://www.deag.de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich gemacht, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft braucht einen Gegenantrag (und dessen etwaige Begründung) beziehungsweise einen Wahlvorschlag nicht zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlusstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa, weil der Wahlvorschlag oder

Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben enthält. Ein Wahlvorschlag muss darüber hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an die genannte Adresse zu richten.

c) *Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG*

Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben ist, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung bedarf. Die Ausübung des gesetzlichen Auskunftsrechts gemäß § 131 Abs. 1 AktG setzt die Teilnahme an der Hauptversammlung voraus, sodass hierfür die oben dargestellten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung, insbesondere die Anmeldefrist (**18. August 2026, 24:00 Uhr**), zu beachten sind.

Nähere Erläuterungen und Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG stehen den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.deag.de/investor-relations/hauptversammlung/>

zur Verfügung.

4. Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Weitere Informationen zur Hauptversammlung finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.deag.de/investor-relations/hauptversammlung/>.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

V. HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um unseren Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Gesellschaft verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie im Internet auf der Internetseite zur Hauptversammlung unter:

<https://www.deag.de/investor-relations/hauptversammlung/>.

Berlin, im Juli 2026

DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

Der Vorstand